Kopie
Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde):

„Wildbirne in Ateritz" – Pyrus pyraster (L.) Burgsdorf

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

(1) Der in Absatz 2 und im § 2 näher bezeichnete Baum mit der dazugehörigen geschützten Umgebung, dem Kronentraufbereich, wird zum Naturdenkmal (Naturgebilde) erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

„Wildbirne in Ateritz".

(2) Das Naturdenkmal ist eine Wildbirne (Holzbirne). Die dazugehörige Traufffläche (Kronentraufbereich) hat eine Größe von ca. 70 m².

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal steht in der Gemarkung Ateritz, Flur 6, Flurstück 243/1 am Ortsausgang Ateritz Richtung Lubast unmittelbar an der K 2120.

(2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte (M-33-002-C-d-1 Ateritz) im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch ein schwarzes Symbol gekennzeichnet.

(4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Ateritz zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung des landschaftsbildprägenden Solitärbaumes und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgen - den Gründen:

1. wegen seiner ökologischen Bedeutung und

2. wegen seiner Seltenheit.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung, den dazugehörigen Kronentraufbereich, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören; insbesondere ist es verboten, die Wildbirne zu fällen.

(2) Folgende Handlungen an dem Naturdenkmal und auf seiner geschützten Umgebung sind verboten:

1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;

2. den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;

3. bauliche Anlagen zu errichten;

4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Traufflächen zu lagern oder abzulagern;

5. auf der Traufffläche Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;

6. auf der Traufffläche Feuer anzumachen und zu unterhalten;

7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf der Traufffläche auszubringen;

8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;

9. die Traufffläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihr zu parken;

10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;

11. Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Drähte oder Seile an dem Baum zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;

2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Traufffläche;

3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;

4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Traufffläche werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte hat die Kennzeichnung des Schutzgegenstandes (Naturdenkmal) zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

Inkrafttreten - Vorrang

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ vom 12. August 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 29. August 1998, vor.

Wittenberg, 11. April 2002

i.V.

Dammer